

men, wenn der Angeklagte anwesend ist.¹²¹ Diese Regelung ist in ihrer Formulierung im Rechtspflegeerlaß — Teilnahme an der Beru- fungsverhandlung — nicht eindeutig und bedarf der weiteren Aus- gestaltung.

Die Mitwirkung der Beauftragten der gesellschaftlichen Kräfte im Rechtsmittelverfahren unterliegt gewissen Besonderheiten, die sich aus dem Charakter des Rechtsmittelverfahrens als Nachprüfungs- verfahren ergeben. In der Regel wird in zweiter Instanz keine eigene Beweisaufnahme durchgeführt. Die Mitwirkungsmöglichkeiten sind unter dem Aspekt dieser Ausgestaltung des zweitinstanzlichen Ver- fahrens beschränkt, denn wenn sich die Sachaufklärung als unzurei- chend oder unrichtig erweist, erfolgt meist eine Aufhebung der erst- instanzlichen Entscheidung und damit eine erneute Hauptverhand- lung der ersten Instanz. Beim erstinstanzlichen Gericht sind — es handelt sich überwiegend um das Kreisgericht — auch unter prak- tischen Gesichtspunkten die besten Mitwirkungsmöglichkeiten gege- ben (Zeitaufwand, unmittelbare Verbindung mit den Kollektiven und gesellschaftlichen Organisationen). Unter Berücksichtigung dieser Ge- sichtspunkte ist eine differenzierte Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte in Gestalt der Vertreter der Kollektive und der gesellschaft- lichen Ankläger bzw. Verteidiger auch am Rechtsmittelverfahren zu gewährleisten. Vertreter der Kollektive sollten stets dann zur Haupt- verhandlung zweiter Instanz geladen werden, wenn das Rechtsmit- telgericht eine eigene, ergänzende Beweisaufnahme durchzuführen beabsichtigt. Dies ist sowohl im Interesse der Wahrheitserforschung als auch der unmittelbaren Information des Kollektivs über das zweitinstanzliche Verfahren angebracht.

Wird das persönliche Erscheinen oder die Vorführung des Ange- klagten zur Hauptverhandlung zweiter Instanz angeordnet, so sollte der gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger, der in der Haupt- verhandlung erster Instanz mitgewirkt hat, erneut geladen wer- dend²

121. Die Möglichkeit, daß der gesellschaftliche Ankläger bzw. gesellschaftliche Ver- teidiger am Verfahren zweiter Instanz teilnimmt, ist weder nach sowjetischem Prozeßrecht noch nach dem der CSSR vorgesehen. § 5 der Strafprozeßordnung der CSSR beschränkt die Mitwirkung der gesellschaftlichen Ankläger und Ver- teidiger ausdrücklich auf das Kreisgericht.

122. So verfuhr z. B. das Oberste Gericht in einem Berufungsverfahren, in dem es die vom Bezirksgericht G. gegen die Angeklagte wegen Totschlags und wegen fortgesetzter schwerer Mißhandlung Abhängiger, d. h. ihrer zwei Kinder, aus- gesprochene Zuchthausstrafe herabsetzte. Das Oberste Gericht nimmt in seinem Urteil, ausdrücklich zu den Ausführungen des gesellschaftlichen Anklägers Stel- lung:

„Der gesellschaftliche Ankläger wies in der Hauptverhandlung vor dem Senat auf die große Empörung hin, die das gefühlskalte und lieblose Verhalten der Angeklagten ihren Kindern gegenüber und die dadurch eingetretenen schwer-